

### 34. Physikalische Therapie und Balneologie

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie und Balneologie sind integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung Physikalische und Rehabilitative Medizin.<sup>1</sup>

Die Bezeichnung "Badearzt" oder "Kurarzt" kann geführt werden, wenn der Arzt/die Ärztin in einem amtlich anerkannten Kurort tätig ist.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie und Balneologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Anwendung physikalischer Faktoren, balneologischer Heilmittel und therapeutischer Klimafaktoren in Prävention, Therapie und Rehabilitation.<sup>2</sup>

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Physikalische Therapie und Balneologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung<sup>3</sup>

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Physikalische Therapie und Balneologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Physikalische und Rehabilitative Medizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 (Weiterbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten können angerechnet werden<sup>4</sup>)
- 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Physikalische Therapie und Balneologie

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den Anwendungsformen und Wirkungen physikalischer, balneologischer und klimatologischer Therapiemethoden einschließlich der Heil- und Therapieplanung
  - multiprofessionellen Therapiekonzepten einschließlich Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit
  - den Grundlagen der Ernährungsmedizin und verhaltensmedizinischer Methoden
  - krankengymnastischen und bewegungstherapeutischen Maßnahmen
  - ergotherapeutischen Maßnahmen

#### Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die die Bereichsbezeichnungen sowohl für Physikalische Therapie als auch für Balneologie und Medizinische Klimatologie besitzen oder innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung (i.d.F. der 2. Änderung - in Kraft ab 03.01.2006) erwerben, sind berechtigt, stattdessen die neue Bezeichnung Physikalische Therapie und Balneologie zu führen.

<sup>1</sup> neu - 13. Änderung der WBO

<sup>2</sup> 13. Änderung der WBO

<sup>3</sup> 13. Änderung der WBO

<sup>4</sup> 6. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.08